

Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Der Bürgermeister

Hauptamt

Ortsteile Grünberg
Hermsdorf
Medingen
Ottendorf-Okrilla



Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, 01458 Ottendorf-Okrilla

Datum: 01.03.2021
Bearbeiter: Frau Wuschansky
Telefon: (035205) 513-48
E-Mail: wuschansky.hauptamt@ottendorf-
okrilla.de
Aktenzeichen: 460.07

Betr.: Elterninformation: Elternbeitragserhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit zwei Wochen sind die Einrichtungen nun im eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet. Wir hoffen, dass sich Ihre Kinder trotz Einschränkungen gut in den Alltag zurückgefunden haben und wieder gern die Kita/den Hort besuchen.

Sicher haben sie in den letzten Tagen einen Bescheid über die Festsetzung der Elternbeiträge erhalten und sind verwundert über den geänderten Inhalt. Wir möchten Ihnen aufgrund von mehreren Anfragen den Sachverhalt erläutern.

Bisher wurde Ihnen im Januar ein Bescheid zugestellt, in dem *ein* Beitrag festgesetzt wurde. Das erfolgte mit dem Hinweis, dass dieser Beitrag galt, bis es eine Änderung in der Betreuungsform (Wechsel von Krippe zu Kiga) oder im Betreuungsumfang (Stunden) gab.

Infolge von Optimierungen verwaltungsinterner Prozesse wird nun ein Jahresbescheid ausgestellt und im Januar an die Eltern versandt. Der Jahresbescheid ersetzt somit die monatlichen Bescheide. Sie erhalten bereits am Anfang des Jahres einen Überblick, welche Beiträge zu zahlen sind. So wird eindeutig sichtbar, wann der Krippen- zum Kindergartenbeitrag wechselt. Bei Änderungen im Jahresverlauf, die bspw. die Betreuungsstunden betreffen, wird wie gewohnt ein Änderungsbescheid für den Rest des Jahres ausgestellt.

Die anhaltende Pandemiesituation und die damit verbundene abweichende Elternbeitragsberechnung lies eine Versendung der „neuen“ Jahresbescheide verzögern. Für das Jahr 2021 gelten diese erst ab März und wurden auf Grundlage eines Regelbetriebes und dem bestehenden Betreuungsvertrag ausgestellt.

Telefon: (03 52 05) 5 13 – 0 • Fax: (03 52 05) 5 46 00 • Fax-Bauamt: (03 52 05) 5 13 17

E-Mail: info@ottendorf-okrilla.de • Internet: www.ottendorf-okrilla.de

Öffnungszeiten: Di. 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr / Do. 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr / Fr. 09:00 – 11:00 Uhr
Bankverbindung: IBAN: DE05850503003000162096 • SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX • Gläubiger-ID: DE97ZZZ00000508928

Da wir uns immer noch im *eingeschränkten* Regelbetrieb befinden, werden die Beiträge natürlich auf die eingeschränkten Öffnungszeiten angepasst. In der Einrichtung „Waldkindergarten“ wird bei derzeitiger Öffnungszeit von 8,5 Stunden der Beitrag für 8 Stunden erhoben.

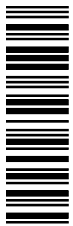
Es steht mit dem heutigen Tag noch nicht fest, wie lange der eingeschränkte Regelbetrieb noch andauern wird. Deshalb werden zum 15.03.2021 die Beiträge auf Grundlage des abgeschlossenen Betreuungsvertrages fällig. Eine Rückrechnung bei geringerer Beitragspflicht aufgrund der verkürzten Öffnungszeiten erfolgt im Nachhinein.

Verfahrensweise Rückrechnung

Haben Sie uns eine Lastschriftermächtigung zur Abbuchung der Elternbeiträge gegeben, erfolgt die Verrechnung automatisch durch die Gemeindeverwaltung. Ein Handeln Ihrerseits ist nicht notwendig.

Zahlen Sie die Elternbeiträge mittels Überweisung oder Dauerauftrag werden zu viel gezahlte Beträge von der Gemeindeverwaltung berechnet und zurück überwiesen. Damit eine Rückbuchung erfolgen kann, benötigen wir von Ihnen die Aufforderung unter Angabe des Personenkontos Ihres Kindes lt. Betreuungsvertrag und Ihre Kontoverbindung. Sie können sich direkt an Frau Lamm (lamm.kaemmeri@ottendorf-okrilla.de) bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla wenden.

Gern geben wir Ihnen noch einmal einen Überblick, wie sich die Beitragsberechnung und die Fälligkeit der Elternbeiträge (EB) bis zum 28.02.2021 gestaltet:



EB Dez	Fälligkeit 28.02.2021
EB Jan	Fälligkeit 15.03.2021
EB Feb	Fälligkeit 15.04.2021

Berechnungsgrundlage Notbetreuung

Der Elternbeitrag wird bei Inanspruchnahme der Notbetreuung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit oder der angepassten verkürzten Öffnungszeit erhoben. Zahlungspflicht besteht dabei ab dem ersten Tag der Notbetreuung. Die Erhebung erfolgt im Nachhinein, da die Zahlungspflicht mit dem Tag Inanspruchnahme der Notbetreuung entstand und diese erst zum Monatsende bekannt war.

Wir hoffen, dass wir mit dem Schreiben ein paar Fragen lösen konnten, stehen aber für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Kommen Sie gut durch die Woche und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pfeiffer, Bürgermeister